

Gemeinde Kall Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 149/2025	öffentliche Sitzung	
Vorlage erstellt: 10.06.2025	Federführung: 1.3	TL: SB:	Frau Pützer Herr Neufeld
Mitzeichnung durch:	Bürgermeister	Allg. Vertreter	
Teamleiter/in	Sachbearbeiter/in	Kämmerer, wenn haus- haltsrechtl. Auswirkungen:	

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

x Vorlage berührt nicht den Haushalt.

Mittel verfügbar bei Euro

über-/außerplanmäßige Aufwendungen/
Auszahlungen erforderlich bei Euro
Deckung erfolgt durch

Freiwillige Leistung der Gemeinde

Gremium	Termin	
Ausschuss für Schule, Soziales und Generationen	24.06.2025	vorberatend
Rat	08.07.2025	beschließend

Bezahlkarte für Geflüchtete

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Kall macht von der Opt-Out-Regelung gemäß § 4 Abs. 1 der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) Gebrauch und führt die Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht ein. Stattdessen wird die bisherige Praxis beibehalten.

Sachdarstellung:

Mit Beschluss des Ausschusses für Schule, Soziales und Generationen vom 13.03.2025 wurde die Verwaltung beauftragt, die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Einführung einer Bezahlkarte für Asylsuchende zu erarbeiten (s. Anlage 1). Ziel sollte die Einführung dieser Bezahlkarte in der Gemeinde Kall sein. Nachfolgend stellt die Verwaltung das Ergebnis ihrer Prüfung dar.

Am 02. Januar 2025 trat die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Nordrhein-Westfalen in Kraft, die am 07. Januar 2025 als Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) offiziell verabschiedet wurde. Diese Verordnung wurde auf Grundlage des § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum AsylbLG (AG AsylbLG) erlassen und durch das Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1232) geändert.

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat am 6. November 2023 bundeseinheitliche Mindeststandards zur Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG beschlossen. Ziel ist es, Barauszahlungen an Leistungsberechtigte einzuschränken und den Verwaltungsaufwand zu minimieren.

In Nordrhein-Westfalen wurde die Umsetzung des AsylbLG als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe auf die Städte und Gemeinden übertragen (§ 1 Abs. 1 AG AsylbLG). Für Leistungsberechtigte in Landeseinrichtungen ist die Bezirksregierung zuständig.

Das Land NRW hat entschieden, die Bezahlkarte ("SocialCard") in allen Landeseinrichtungen einzuführen, da dort bisher Leistungen als wöchentliche Barzahlungen erfolgten. Die Bezahlkarte ist eine guthabenbasierte Debitkarte, die sowohl physisch als auch über eine App genutzt werden kann. Sie ist überall dort einsetzbar, wo Visa akzeptiert wird. Bargeldauszahlungen sind bis zu einem maximalen Betrag von 50 € pro Monat möglich. Eine Nutzung im Ausland sowie eine Nutzung für Geldtransfers ins Ausland, für sexuelle Dienstleistungen oder Glücksspiel ist nicht möglich.

Am 7. Januar 2025 ist die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte (BKV NRW) in Kraft getreten, die die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem AsylbLG sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Kommunen verpflichtend regelt (s. Anlage 2).

Nach § 4 Abs. 1 BKV NRW kann von der Kommune abweichend beschlossen werden, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden (sogenannte Opt-Out-Regelung). Dies bedeutet, dass ein Ausstieg aus dem Verfahren zur Einführung der Bezahlkarte erfolgt. In der Folge besteht keine Pflicht zur Einführung mehr.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ist die Gemeinde Hellenthal für die Durchführung der Leistungsauszahlung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig und wäre die ausführende Behörde bei Einführung der Bezahlkarte. Bisher wird die Auszahlung der Leistungsansprüche in der Regel monatlich direkt durch Überweisung auf das Girokonto der Leistungsberechtigten vorgenommen. Dieses bewährte Verfahren stellt für die leistungsberechtigten Personen einen diskriminierungsfreien und schnellen Weg der Auszahlung dar.

Die Verwaltung sieht in Relation zu den aktuell bewährten Formen der Leistungserbringung in der Umsetzung der Bezahlkarte keine Verwaltungsvereinfachung, sondern erwartet Mehrarbeit und dadurch höhere Personalkosten. Insbesondere das zu nutzende Webportal und die individuellen Einstellungen pro Karte (u.a. individueller Mehrbedarf in Form von Bargeldauszahlungen, Hinterlegung von Lastschriftverfahren) werden im Vergleich zum bisherigen Vorgehen einen deutlichen Bearbeitungs-, Beratungs- und Dokumentationsmehraufwand mit sich bringen.

Insbesondere bei erwerbstätigen Personen ergibt sich ein erhöhter Abstimmungsbedarf, da Erwerbseinkommen auf reguläre Girokonten überwiesen werden müssen (Arbeitgeber können nicht auf Bezahlkarten einzahlen). Der Leistungsanspruch nach dem AsylbLG erfolgt aber weiterhin auf die Bezahlkarte (zumindest in den ersten drei Monaten der Erwerbstätigkeit oder bei Einkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 556 Euro auch dauerhaft). Hier ist im Einzelfall dann zu prüfen und darüber zu informieren, ob der Anspruch dann ausreicht, um die Mietzahlungen weiterhin sicherzustellen, oder in welcher Höhe ggf. Eigenanteile selbst zu übernehmen sind.

Am 18.03.2025 wurden Anwendungshinweise für die kommunalen Leistungsbehörden zur Einführung der Bezahlkarte veröffentlicht (s. Anlage 3). Es bestehen aber weiterhin viele Unklarheiten. Die Rahmenbedingungen in Bezug auf die Funktionalitäten der Bezahlkarte, insbesondere der Umgang mit erforderlichen Überweisungen (beispielsweise Zahlungen an Vermietende, Energieversorger, öffentlicher Personennahverkehr, Vereinsbeiträge, Handyverträge) sind noch nicht final geklärt. Beide Optionen (White-List = Überweisungen nur an freigeschaltete Zahlungsempfänger oder Black-List = bestimmte Zahlungsempfänger werden gesperrt, alle anderen Überweisungen sind möglich) stehen aktuell noch nicht zur Verfügung. Zum jetzigen Zeitpunkt wurde entschieden, dass beide Optionen in NRW umgesetzt werden sollen, die technischen Voraussetzungen dafür wurden jedoch noch nicht geschaffen.

Zudem ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannt, dass das Land Nordrhein-Westfalen lediglich die Kosten für die Bezahlkarten (Plastikkarten) sowie den Service des Dienstleisters übernehmen möchte. Etwaige zu erwartende Mehrkosten, beispielsweise für Schnittstellen zwischen in der Verwaltung bereits genutzten Fachverfahren und dem Webportal des Dienstleisters sowie Personalkosten aufgrund des zu erwartenden Verwaltungsmehraufwandes werden nicht durch das Land

getragen. Mit dem aktuell verwendeten Softwareprogramm zur Leistungsgewährung wäre die Einführung der Bezahlkarte aktuell nicht umsetzbar. Die Einführung der Bezahlkarte kann erst erfolgen, sobald die erforderlichen Anpassungen durch den Systemhersteller und die Gemeindeverwaltung Hellenthal vorgenommen wurden. Diese zusätzlichen Kosten würden in den Verantwortungsbereich der Kommune fallen. Durch die Nutzung der Opt-Out-Regelung – sprich Beibehaltung des bisherigen Systems – werden keine derartigen Mehrkosten die Haushaltssituation der Gemeinde Kall belasten.

Bereits jetzt ist ersichtlich, dass viele weitere Kommunen von der Opt-Out-Regelung Gebrauch machen, sodass faktisch keine landeseinheitliche Einführung mehr stattfinden kann ("Flickenteppich"). Eine aktuelle Übersicht hat der Flüchtlingsrat NRW erstellt (<https://www.fnrw.de/service/suche-neu/artikel/nein-zur-bezahlkarte-ratsbeschluesse-aus-nordrhein-westfaelischen-kommunen.html>). Auch im Kreis Euskirchen haben sich erste Kommunen vorerst gegen die Einführung der Bezahlkarte ausgesprochen und nutzen die Möglichkeit des Opt-Outs. Zu den Kommunen, die diesen Weg eingeschlagen haben, zählen unter anderem Bad Münstereifel, Euskirchen, Hellenthal und Nettersheim. In den übrigen Städten und Gemeinden des Kreises steht eine endgültige Entscheidung noch aus. In ersten Beratungsrunden wurde die Einführung dort teils vertagt – insbesondere aufgrund zahlreicher Unklarheiten und offener Fragen rund um das geplante System.

Der Verwaltungsvorschlag basiert auf folgenden Erwägungen:

1. **Bewährte Praxis:** Die bisherige Auszahlungspraxis über Girokonten hat sich in der Gemeinde Kall bewährt und ermöglicht eine diskriminierungsfreie und schnelle Auszahlung der Leistungen.
2. **Verwaltungsaufwand und Kosten:** Die Einführung der Bezahlkarte würde einen erheblichen administrativen Mehraufwand verursachen, einschließlich individueller Verwaltungsakte und zusätzlicher Personalressourcen. Zudem würden zusätzliche Kosten für Schnittstellen und Personalkosten entstehen, die nicht vom Land getragen werden.
3. **Unklare Rahmenbedingungen:** Viele Aspekte der Bezahlkarte, insbesondere der Umgang mit erforderlichen Überweisungen, sind noch nicht final geklärt. Dies führt zu Unsicherheiten in der Umsetzung.
4. **Rechtliche Unsicherheiten:** Sozialgerichte haben bereits die pauschale Begrenzung des Bargeldbetrags auf 50 Euro als unangemessen beurteilt, was zu rechtlichen Unsicherheiten führt. (Beispiel Sozialgericht Nürnberg mit Beschluss vom 30.07.2024: https://www.ra-gerloff.de/newsletter/Anlage%20nl-09-2024_1.pdf)
5. **Stigmatisierung und Diskriminierung:** Die Nutzung einer speziellen Bezahlkarte kann als diskriminierend empfunden werden und das Gefühl der Ausgrenzung verstärken.

Aufgrund der vorgenannten Gründe empfiehlt die Verwaltung die in § 4 BKV NRW genannte Opt-Out-Regelung zu nutzen und die Bezahlkarte zunächst nicht einzuführen. Mit dieser Regelung würde an den bestehenden bürokratieärmeren und integrationsfördernden Girokontenmodellen festgehalten. Ferner würde der Sozialverwaltung Planungs- und Rechtssicherheit hinsichtlich ihres behördlichen Handelns vermittelt.

Der Ausschuss für Schule, Soziales und Generationen hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 den Beschlussvorschlag der Verwaltung mehrheitlich abgelehnt.

Anlagen:

- Anlage 1: Beschluss vom 13.03.2025
- Anlage 2: Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (in Kraft getreten am 07.01.2025)
- Anlage 3: Anwendungshinweise zur Bezahlkartenverordnung NRW (Stand: 18. März 2025)